



Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

An die
Träger von Werkstätten
für behinderte Menschen

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss Steuerung für den Überörtlichen Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz Hauptverwaltung Kassel

Datum	17.05.05/bri.
Auskunft erteilt	Herr Melchior
Telefon-Durchwahl	1004-2578
Telefax-Durchwahl	1004-2776
E-Mail-Adresse	juergen.melchior@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	406
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.3.00-201.63

Integrationsamt

ZGM Behinderte Menschen im Beruf
Überregionale Aufgaben

Auskunft erteilt	Herr Czermak
Telefon-Durchwahl	22 85
Telefax-Durchwahl	12 85
E-Mail-Adresse	alfred.czermak@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	134
Besucheranschrift	Kölnische Straße 30
Geschäftszeichen	214.216.711

Gemeinsames Rundschreiben 20/21 Nr. 2/2005

**Übergangsfördernde Maßnahmen nach § 5 (4) Werkstättenverordnung (WVo) in
Verbindung mit Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 27 (1) Satz 2
Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)**

1. Förderung des Überganges von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Werkstätten für behinderte Menschen – i. F: WfbM genannt – haben u. a. nach § 136 (1)
SGB IX den Auftrag, den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen
Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern.



Diese geeigneten Maßnahmen, konkretisiert in § 5 (4) WVo, sind u. a. Betriebspraktika sowie zeitweise Beschäftigungen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

Zur Unterstützung dieser Förderung geeigneter Beschäftigter finanziert der LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger seit Jahren Fachkräfte für berufliche Integration, die u. a. die Akquirierung von Praktikums- bzw. Beschäftigungsplätzen in zahlreicher Form sicherstellen und somit zu einer erfolgreichen Integration von Werkstattbeschäftigten in reguläre Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beitragen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Förderung des Integrationsamtes

Infolge der Novellierung des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – und der SchwbAV im Jahre 2004, hat das Integrationsamt des LWV Hessen im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von WfbM-Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt eine neue Fördermöglichkeit erhalten.

Die nach dem "Hessischen Konzeptionspapier zur Schaffung und Finanzierung von Arbeits-, Ausbildungs- und Beschäftigungsplätzen außerhalb von WfbM" durch den LWV Hessen als zuständigen Rehabilitationsträger weiter zu zahlenden Leistungen während der übergangsfördernden Maßnahmen decken nicht die durch den Beschäftigungsgeber aufzuwendenden zusätzlichen personellen Belastungen für die Anleitung, Beaufsichtigung, Förderung und Betreuung der Werkstattbeschäftigten ab.

Bei diesen zusätzlichen personellen Aufwendungen handelt es sich um außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 27 SchwbAV, deren Übernahme dem Beschäftigungsgeber nicht zuzumuten ist.

Infolge der Novellierung besteht die Möglichkeit, dem Beschäftigungsgeber nach §§ 102 (3) Ziffer 2 e SGB IX i. V. m. 27 (1) Satz 2 SchwbAV einen Zuschuss zur Abgeltung seiner außergewöhnlichen Belastungen zu zahlen.

3. Fördervoraussetzungen des Integrationsamtes

Voraussetzung ist, dass der LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger für die Dauer der übergangsfördernden Maßnahmen, d. h. während des Praktikums und des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen eines Außenarbeitsplatzes bei einem Beschäftigungsgeber in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes, weiterhin Kostenträger für den/die Beschäftigte/n der WfbM ist.

Sollte diese Voraussetzung im Einzelfall gegeben sein, kann das Integrationsamt auf Antrag des Beschäftigungsgebers für die Dauer des Praktikums bzw. des

Beschäftigungsverhältnisses, längstens bis zu einem Zeitraum von 15 Monaten, dem Beschäftigungsgeber anhand eines Zuschusses die zusätzlichen personellen Belastungen abgelten.

Eine weitere Voraussetzung für diese Leistung des Integrationsamtes ist, dass der/die Beschäftigte nach dem erfolgreichen Absolvieren des Praktikums in ein Beschäftigungsverhältnis übertritt. Somit kann ab diesem Zeitpunkt rückwirkend ab Beginn des Praktikums der Zuschuss geleistet werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass der Zuschuss des Integrationsamtes dann nicht zum Tragen kommt, wenn sich an das Praktikum kein Beschäftigungsvertrag anschließt.

4. **Leistungshöhe**

Das Integrationsamt leistet einen mtl. Zuschuss von pauschal 300,00 Euro für eine Vollzeitbeschäftigung unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelung des jeweiligen Beschäftigungsgebers, d. h., bei einer kürzeren Beschäftigung erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses.

Darüber hinaus wird der Zuschuss weiterhin um die Ausgleichsabgabe gekürzt, die der Beschäftigungsgeber evtl. durch eine Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen nach § 75 (2a) SGB IX einspart.

Der pauschalierte Zuschuss wird nach Abschluss eines Beschäftigungsvertrages monatlich an den Beschäftigungsgeber gezahlt.

5. **Ansprechpartner**

Sollten Sie weitere Rückfragen bezüglich der Modalitäten dieser pauschalen Förderung haben, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalmanagements des Integrationsamtes des LWV Hessen in Kassel, Darmstadt und Wiesbaden. Dort können formlose Anträge gestellt bzw. Antragsvordrucke angefordert werden. In der Anlage ist ein Exemplar beigefügt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger in den Fachausschüssen geben Ihnen auch gerne Auskunft über diese neue Form der Förderung.

Wir bitten, dieses neue Förderinstrument des Integrationsamtes im Hinblick auf eine noch stärkere Akquirierung von Praktika- bzw. Beschäftigungsplätzen im Sinne der Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Gesprächen mit

Beschäftigungsgebern bekannt zu machen, um somit möglichst vermehrt dazu beitragen zu können, dass Menschen mit Behinderung eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfahren.

6. **Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt zum **01.06.2005** in Kraft, wobei die bereits vorliegenden Anträge entsprechend Berücksichtigung finden.

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Daume'.

(Daume)

(Pohl)